

FAX COVER SHEET

TO	Richterin Neuhaus
COMPANY	Christian Reimer
FAX NUMBER	+17822380446
FROM	
DATE	2026-03-11 01:21:01
RE	Richterin Neuhaus, sie sollten sich das genauso ansehen.

COVER MESSAGE

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

Empfänger:
Amtsgericht Kreuzberg
Familiengericht - Abteilung 164
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Vorab per Fax, Post und dem Runden Tisch inklusive Verweis auf:
<https://sicherheitsgigant.de/LotharAnklageschrift/index.html>

Datum: 11.03.2026

Aktenzeichen: 164 F 10595/25

Reimer ./ Reimer

Antrag auf Terminaufhebung (30.03.2026) und Aussetzung des Verfahrens gem. § 21 FamFG i.V.m. § 149 ZPO sowie § 227 ZPO (Medizinische Verhandlungsunfähigkeit)

Sehr geehrte Frau Richter Neuhaus,
In dem vorgenannten Verfahren nehme ich Bezug auf Ihre Ladung vom 04./05.03.2026 zum Termin am 30.03.2026 und beantrage hiermit formell:

1. Den Termin zur mündlichen Verhandlung am 30.03.2026 vollumfänglich aufzuheben.
2. Das vorliegende Scheidungsverfahren (sowie alle damit zusammenhängenden Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen) aus den nachfolgenden schwerwiegenden Gründen sofort auszusetzen.
Begründung:

Ein persönliches Erscheinen und eine Fortführung des Verfahrens sind zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich unzulässig, unverhältnismäßig und mir aus tiefgreifenden rechtsstaatlichen sowie zwingenden medizinischen Gründen unmöglich.

1. Medizinisch attestierte Verhandlungsunfähigkeit (§ 227 ZPO)
Eine Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung ist mir aus gesundheitlichen Gründen derzeit unmöglich. Wie die Beigefügte ärztliche Dokumentation (Überweisung vom 06.02.2026) belegt, befinde ich mich in psychotherapeutischer Behandlung. Es wurde eine „Akute Belastungsreaktion“ (ICD-10: F43.0 G) diagnostiziert.

Der behandelnde Psychotherapeut, Dr. Wenzlawek, attestiert hierzu ausdrücklich: „Wir behandeln eine Akute Belastungsreaktion, die durch ungelöste Probleme in seinem Scheidungsprozess entstanden sind.“

Mich unter Androhung von Zwangsgeld oder polizeilicher Vorführung in exakt das Umfeld zu zwingen, welches laut fachärztlichem Attest der Auslöser für diese schwere akute Belastungsreaktion ist, stellt eine eklatante Verletzung der staatlichen Fürsorgepflicht und meines Grundrechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit dar.

2. Laufendes Dienstaufsichtsverfahren bei der Präsidentin des Amtsgerichts Kreuzberg

Wie Ihnen bereits bekannt sein dürfte, läuft derzeit eine massive Dienstaufsichtsbeschwerde gegen ihre Person und ihre bisherige Verhandlungsführung in exakt diesem Verfahren. Die Präsidentin des Kammergerichts hat mit Schreiben vom 05.02.2026 (Geschäftszeichen: KG N 3133 E-46-53/2026) offiziell bestätigt, dass sie meine Eingabe wegen systematischer Grundrechtsverletzungen im Verfahren 164 F 10595/25 an die Präsidentin des Amtsgerichts Kreuzberg zur Prüfung und weiteren Veranlassung weitergeleitet hat.

Es verbietet sich aus rechtsstaatlichen Gründen, durch eine erzwungene mündliche Verhandlung Fakten zu schaffen, solange ihre direkte Dienstvorgesetzte das bisherige Verfahren und die Befangenheitsgründe prüft.

3. Vorgehensfähigkeit des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (§ 149 ZPO)

Gegen die Antragsstellerin, deren Vater (Lothar Kießler) sowie deren Rechtsvertretung und auch gegen ihre Person, liegen der Staatsanwaltschaft Berlin (Az. 271 Js 594/26) sowie der Generalstaatsanwaltschaft umfangreiche, forensisch aufbereitete Beweise wegen schweren Prozessbetrugs, Urkundenfälschung und systematischen Ghostwritings vor.

Da der gesamte Vortrag der Gegenseite in diesem Familienverfahren – und somit auch die Grundlage für den Scheidungsantrag – auf diesen mutmaßlichen Straftaten beruht, ist das zivilrechtliche Verfahren zwingend auszusetzen, bis die Staatsanwaltschaft über den strafrechtlichen Vorwurf entschieden hat.

4. Vorrang des Antrags auf Eheaufhebung

Wie dem Gericht hinlänglich bekannt sein sollte, habe ich bereits vor dem Scheidungsantrag der Gegenseite einen fundierten Antrag auf Eheaufhebung / Annullierung eingereicht. Die Klärung der Eheaufhebung entzieht einem regulären Scheidungsverfahren die rechtliche Grundlage und ist vorrangig zu behandeln.

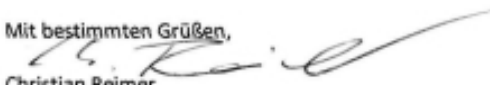
Das was sie hier tun ist keine "strenge Rechtsauslegung" von Ihnen, sondern das nennt man faktische Rechtsverweigerung und Verstoß gegen das Willkürverbot Art. 3 Abs. 1 GG.

Ein Richter darf einen Antrag nicht einfach ignorieren oder ablehnen, ohne dem Bürger die formelle Chance zur Nachbesserung durch einen Anwalt zu geben! Dies haben Sie nachweislich getan! Dieses Schreiben sowie der Verweis auf die Akte, gehen auch an die Generalstaatsanwaltschaft und den virtuellen Runden Tisch!

Fazit:

Sollten Sie diesen Aussetzungs- und Verlegungsantrag ignorieren und den Termin aufrechterhalten bzw. Zwangsmaßnahmen anordnen, weise ich ausdrücklich darauf hin, dass ich dies der Präsidentin des Amtsgerichts als Eskalation des laufenden Prüfverfahrens nachmelden und unverzüglich als Nachtrag meiner in der Prüfung befindlichen Verfassungsbeschwerde aufnehmen werde. Das Vortreiben des Verfahrens bei nachgewiesener verfahrensbedingter Erkrankung wird zudem rechtliche Schritte nach sich ziehen.

Mit bestimmten Grüßen,


Christian Reimer

Anlagen:

Kopie des Schreibens der Präsidentin des Kammergerichts vom 05.02.2026 (KG N 3133 E-46-53/2026)

Kopie der ärztlichen Bescheinigung / Attest von Dr. Wenzlawek vom 06.02.2026

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
mkk - mK		
Name, Vorname des Versicherten		
Reimer Christian Wittenberger Str. 91 12689 Berlin	geb. am 27.12.76	
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
109723913	2518263552	1000000
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum
726927500	1777488168	06.02.26

Überweisung

**Vor Aufnahme einer Psychotherapie zur
Abklärung somatischer Ursachen**
Diagnosen/Indikation zur Psychotherapie:

7

F43.0 G

Information für den Arzt: Sehr geehrte(r) Herr Lahluh,

bitte übernehmen Sie für Herrn Reimer den Konsiliarbericht. Wir behandeln eine Akute

Belastungsreaktion, die durch ungelöste Probleme in seinem Scheidungsprozess entspannen sind.

Ich benötige nur Ihre Unterschrift mit Stempel.

Mit freundlichen Grüßen

Wenzlawek

Der Konsiliarbericht ist dem Psychologischen Psychotherapeuten
oder Kinder- und Jugendlichentherapeuten möglichst zeitnah,
spätestens aber drei Wochen nach der Untersuchung zu übermitteln.

Ausstellungsdatum

06.02.2026

726927500
Dr. rer.päd. H.-J. Wenzlawek
Psychologischer Psychotherapeut
- Verhaltenstherapie -
Oberfeldstr. 21, 12683 Berlin
Tel.: 030/5430296

Wenzlawek

Stempel / Unterschrift des Therapeuten

KBV-PRF-NR. Y9230706/298
Muster 7/E (10.2014)

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91,
12689 Berlin
kontakt@taubenfreundschaft.de

An die Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Eißholzstr. 30 - 33
10781 Berlin

Datum: 05.03.2026

Betreff: **Strafanzeige und Übergabe eines forensischen Beweis dossiers**

Bezug: **Laufendes Ermittlungsverfahren Az. 271 Js 594/26**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage überreiche ich Ihnen ein detailliert ausgearbeitetes, fünf Kapitel starkes Beweis dossier. Dieses Dossier dokumentiert lückenlos und chronologisch einen systematischen, arbeitsteiligen Prozessbetrug, Urkundenfälschungen im Amt, falsche Verdächtigungen sowie den Missbrauch von polizeilichen und gerichtlichen Ressourcen.

Hauptbeschuldigter in diesem Komplex ist der pensionierte Polizeibeamte Lothar Kießler. Wie das anliegende Dossier belegt, nutzt dieser die krankheitsbedingte Wehrlosigkeit (schwere Suchterkrankung) seiner Tochter, Gabi Kießler, systematisch aus, um unter missbräuchlicher Verwendung meines Familiennamens familiengerichtliche Schutzverfahren zu manipulieren und künstlich Beweise (u.a. durch fingierte Polizeieinsätze und gefälschte Unterschriften) herzustellen.

Dieser Betrug wird durch die Rechtsanwältin Nicole Müller wider besseren Wissens juristisch verwertet und durch massive Verfahrensfehler, mutmaßliche Aktenmanipulation und Verweigerung von Rechtsschutz am Amtsgericht Kreuzberg (Abt. 164 F, Richterin Neuhauß) gedeckt. Inzwischen weitet der Beschuldigte Kießler seine Taten sogar auf die Zivilgerichtsbarkeit (Landgericht Berlin) aus, um die Aufklärung seiner Straftaten durch Einschüchterungsklagen zu vertuschen.

Hinweis zu den Beweismitteln (USB-Stick):

Da der Umfang der Beweismittel den postalischen Rahmen sprengen würde, habe ich sämtliche im Dossier zitierten Beweise digital und systematisch geordnet auf dem beiliegenden USB-Stick für Sie gesichert. Ein Prüfprotokoll vom USB Stick auf Viren und Malware liegt als Anlage bei.

Darunter befinden sich:

Unterlagen Gabi Kießler (Beweis der Sucht und Isolation der Gabi Kießler)

Graphologische Auswertungen und polizeiliche Anzeigen (Beweis der Urkundenfälschung)

Beschluss des Amtsgerichts Lichtenberg (Feststellung der Unterschriftenfälschung)

Dokumentation zum „Paket-Vorfall“ (Beweis der Aktenmanipulation durch Abt. 164 F)

Entsprechende Schriftsätze und Anlagen.

Ich bitte Sie eindringlich, das beigelegte Dossier als roten Faden für Ihre Ermittlungen zu nutzen. Mein guter Name und meine Gesundheit (ärztlich attestierte akute Belastungsreaktion F43.0 G) werden durch diesen rechtsfreien Raum täglich weiter zerstört. Ich benötige dringend die strafrechtliche Feststellung dieser Urkundenfälschungen, um zivilrechtlich die sofortige Eheaufhebung und das Verbot der missbräuchlichen Namensführung durchsetzen zu können.

Für Rückfragen, detaillierte Erläuterungen der digitalen Beweismittel sowie für Zeugenaussagen stehe ich Ihnen jederzeit vollumfänglich zur Verfügung.

Ich bitte um kurze Eingangsbestätigung sowie Mitteilung des entsprechenden Aktenzeichens (sofern dieses Verfahren nicht mit dem oben genannten Aktenzeichen verbunden wird).

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer

Anlagen:

Anklageschrift-Beweisdossier (Kapitel 1 bis 7 inkl. Fazit)

1x USB-Stick (enthält sämtliche Beweisdokumente)

Anklageschrift-Beweisdossier (Kapitel 1 bis 7)

Vorwort: Aufgrund des nachgewiesenen Prozessbetruges sowie den Eingehungsbetrug in Verbindung mit Arglistiger Täuschung zur Erschließung der Ehe, sehe ich diese Ehe als nie rechtskräftig geworden und benenne Gabi Kießler aus diesem Grund in diesem und allen kommenden Dokumenten ab jetzt nur noch mit Ihren Geburtsnamen.

Inhalt:

Kapitel 1: Die Entstehung (Sucht, Polizei-Instrumentalisierung durch Lothar)

Kapitel 2: Der Betrug (Gefälschte Unterschriften, fingierte Beweise)

Kapitel 3: Die Helfer (Anwältin Müller)

Kapitel 4: Das System (Gericht Kreuzberg, Paket-Gate)

Kapitel 5: Ausweitung des Prozessbetrugs auf die Zivilgerichtsbarkeit (Einschüchterungsklage zur Vertuschung)

Kapitel 6 Vertuschung von Straftaten durch rechtsmissbräuchliche Verfahrensschließung (AG Kreuzberg)

Kapitel 7: Digitale Urkundenfälschung einer Eidesstattlichen Versicherung (§§ 156, 267 StGB) im neuen Verfahren

Beweisdossier: Systematischer Rechtsmissbrauch, Urkundenfälschung und Prozessbetrug durch Lothar Kießler

Kapitel 1: Der Ursprung – Kindeswohlgefährdung, Instrumentalisierung von Polizeibehörden und Isolation der Ehefrau (Dezember 2024 – Februar 2025)

Um die massive kriminelle Energie und den systematischen Prozessbetrug in den familiengerichtlichen Verfahren zu verstehen, muss die Chronologie der Trennung zwingend beleuchtet werden. Sie beweist, dass der Beschuldigte Lothar Kießler (pensionierter Polizeibeamter) gezielt behördliche Ressourcen missbrauchte, um von einer massiven Kindeswohlgefährdung und der Suchterkrankung seiner Tochter (Gabi Kießler) abzulenken.

1.1. Der Auslöser: Akute Kindeswohlgefährdung und heimliche Flucht (Dezember 2024)

16.12.2024: Die getrenntlebende Ehefrau, Gabi Kießler, konsumiert vor meiner minderjährigen Tochter (Victoria) illegale Drogen. Victoria offenbart mir diesen Vorfall schockiert. Dies löst einen massiven Konflikt aus, bei dem ich Gabi Kießler an ihr Versprechen

erinnere, sich umgehend in eine Suchttherapie zu begeben. Gabi Kießler zieht sich daraufhin in das Zimmer ihrer Tochter (Aimée) zurück.

19.12.2024: Anstatt eine Klärung herbeizuführen, versucht Gabi Kießler heimlich und hinter meinem Rücken, erste Gegenstände aus der Wohnung zu schaffen und zu fliehen. Ich stelle sie zur Rede und fordere erneut die zugesagte Therapie ein.

31.12.2024: Nach tagelanger Funkstille (bedingt durch einen Arbeitsweegeunfall von Gabi Kießler am 24.12.) meldet sie sich und fordert die Abholung restlicher Sachen um 14:00 Uhr. Da dies ein normaler Arbeitstag ist, biete ich eine Abholung ab 17:00 Uhr an. Gabi Kießler erscheint nicht und meldet sich nicht mehr (vermutlich suchtbedingt nicht in der Lage).

1.2. Erste polizeiliche Instrumentalisierung durch Lothar Kießler (01.01. – 02.01.2025)

01.01.2025: Die Polizei ruft mich unvermittelt an, um eine Abholung der Gegenstände zu erwirken. Ich erkläre kooperativ, dass Gabi Kießler den Termin am Vortag unentschuldigt platzen ließ, ihre restlichen Sachen bereits abholfertig im Flur stehen und biete sofort den 02.01.2025 als festen Übergabetermin an. Dies wird einvernehmlich so notiert.

02.01.2025 (Der Vorfall): Obwohl die Übergabe für diesen Tag friedlich geklärt war und die Kartons sichtbar bereitstanden, inszeniert Lothar Kießler eine gezielte Machtdemonstration. Unter Ausnutzung seiner Verbindungen als ehemaliger Polizeibeamter alarmiert er präventiv die Polizei – unter der völlig haltlosen Behauptung, er „vermute“, ich würde die Sachen nicht herausgeben. Trotz meiner telefonischen Rückversicherung beim Beamten, dass alles bereitstehe, wird ein Funkwagen mit drei Beamten entsandt. Dieses Entsenden eines Funkwagens aufgrund einer völlig unbegründeten „Vermutung“ bei einem kooperativen Bürger beweist den „Ex-Kollegen-Bonus“, den Lothar Kießler zur öffentlichen Einschüchterung missbrauchte.

1.3. Faktische Entmündigung und Vorbereitung des Prozessbetrugs (ab 07.01.2025)

07.01.2025: Gabi Kießler sendet mir eine kurze Nachricht, in der sie die endgültige Trennung vollzieht. Ab diesem Tag bricht jeglicher direkte Kontakt zu ihr ab.

Die Übernahme durch Lothar Kießler: Ab diesem 07.01.2025 wird Gabi Kießler von ihrem Vater systematisch abgeschirmt. Lothar Kießler übernimmt die faktische und juristische Führung. Er fängt Post ab und inszeniert im Februar die „Falle“ mit den Kindern (Klingeln an der Tür), um künstlich Beweismittel (Strafanzeigen) für das anschließende Gewaltschutzverfahren zu erschaffen.

Diese lückenlose Fremdsteuerung durch Lothar Kießler ist der Grundstein für den späteren Prozessbetrug. Sie erklärt, warum Anträge plötzlich mit einer anderen Handschrift („W mit Fähnchen“) und im „altbackenen“ Duktus eines pensionierten Beamten verfasst wurden. Die suchtkranke Tochter wurde lediglich anfangs noch als Unterschriften-Leistende vorgeschoben, während der Vater die familiengerichtlichen Verfahren lenkte.

Kapitel 2: Urkundenfälschung, Prozessbetrug und fingierte Beweismittel durch Lothar Kießler (§§ 263, 267, 164 StGB)

Der Beschuldigte Lothar Kießler hat sich im familiengerichtlichen Gewaltschutzverfahren nicht auf eine Beistandsfunktion beschränkt. Die vorliegenden Beweise belegen zweifelsfrei, dass er sich das Verfahren rechtsmissbräuchlich angeeignet hat, um eigene Rachefeldzüge gegen den Unterzeichner zu führen. Hierbei beging er systematisch Urkundenfälschung und Prozessbetrug.

2.1. Forensische Linguistik: Das Verfassen gerichtlicher Schriftsätze unter falscher Identität

Die im Gewaltschutzverfahren eingereichten Anträge und eidesstattlichen Versicherungen stammen inhaltlich nachweislich nicht von Gabi Kießler. Dies lässt sich durch eine linguistische Textanalyse (Forensische Linguistik) zweifelsfrei belegen. Wissenschaftliche Auswertungen und Analysen haben es bereits belegt.

Während Gabi Kießler einen zeitgemäßen, jüngeren Sprachstil pflegt, wimmeln die bei Gericht eingereichten Schriftsätze von „altbackenem“ Beamtendeutsch und polizeilichem Fachjargon. Auffällig sind völlig unnatürliche Formulierungen wie „whatsapp-Imv-meldung via WhatsApp“, die exakt dem Duktus des pensionierten Polizeibeamten Lothar Kießler entsprechen. Der Beschuldigte hat die Schriftsätze selbst verfasst, um das Gericht über die wahre Motivation und den psychischen Zustand (Suchtproblematik) der eigentlichen Antragstellerin zu täuschen (Prozessbetrug).

2.2. Nachgewiesene Urkundenfälschung und gefälschte Unterschriften (§ 267 StGB)

Dieser Prozessbetrug gipfelt in der direkten Fälschung von Unterschriften auf gerichtlichen Dokumenten.

- Der Handschriften-Wechsel: Bereits im ersten Gewaltschutzantrag bricht die Handschrift ab Seite 2 plötzlich ab. Das für Gabi Kießler typische Schriftbild verschwindet, stattdessen taucht plötzlich ein völlig anderes „W mit Fähnchen“ auf. Dies belegt, dass Lothar Kießler den Stift übernahm.
- Der graphologische Beweis: Eine detaillierte graphologische Auswertung (unterstützt durch eine softwaregestützte Analyse) einer angeblichen Stellungnahme von Gabi Kießler entlarvt die Unterschrift als Fälschung. Der Vergleich mit einer handschriftlichen Postkarte von Lothar Kießler beweist: Das Schriftbild, der Neigungswinkel, der Schwung und insbesondere das charakteristische „C“ der gefälschten Unterschrift stimmen exakt mit der Handschrift von Lothar Kießler überein.
- Gerichtliche Bestätigung (AG Lichtenberg): Die kriminelle Energie des Beschuldigten im Umgang mit fremden Namen ist bereits gerichtlich aktenkundig. Ein Beschluss des Amtsgerichts Lichtenberg (Richter Dr. Lang vom 12.02.2026) bestätigt den massiven Missbrauch meines Familiennamens „Reimer“ durch die Gegenseite.

2.3. Falsche Verdächtigung und die Konstruktion von Scheingründen (§ 164 StGB)

Um die von ihm verfassten Gewaltschutzanträge mit scheinbaren Beweisen zu füttern, hat Lothar Kießler selbst Straftaten inszeniert und falsche Verdächtigungen bei der Polizei und im Gewaltschutzverfahren platziert.

- Der „Hinterhalt“ (Vorfall 16.02.2025): Der Beschuldigte wartete gezielt hinter der Tür auf den angekündigten Besuch meiner Kinder. Anstatt deeskalierend zu wirken, riss er die Tür auf, verjagte die Kinder aggressiv mit dem vorgefertigten Satz „WIR wünschen keine weitere Belästigung, Anzeige ist raus!“ und erstattete daraufhin tatsächlich Anzeige, in der er sich als Stalking-Opfer ausgab. Diese selbst provozierte Anzeige nutzte er dann als „Beweismittel“ im Gewaltschutzantrag seiner Tochter. Diese bestätigte dann unter Eidesstatt die Richtigkeit vom Antrag und damit diese Anzeige mit. Dies stellt eine Gemeinschaftliche Falschaussagen unter Eidesstatt dar!
- Die Phantom-Anzeige (Hellersdorf): Ein weiterer Beweis für seine skrupellose Vorgehensweise ist eine Strafanzeige, die er anlässlich eines Polizeieinsatzes im Juni 2025 erstattete. Obwohl Gabi Kießler zu diesem Zeitpunkt bereits heimlich in Hellersdorf wohnte und der Beschuldigte bei dem Vorfall gar nicht anwesend war, trat er offiziell als „Anzeigenerstatter“ auf, deklarierte Gabi als „Geschädigte“ und mich als „Beschuldigten“. Er füllte polizeiliche Akten mit Hörensagen und Lügen, um seine eigenen konstruierten Narrative am Familiengericht zu stützen.

Kapitel 3: Krankheitsbedingte Wehrlosigkeit und anwaltliche Mittäterschaft am Prozessbetrug (§ 263 StGB i.V.m. § 138 ZPO)

Das weitreichende Lügenkonstrukt und die Urkundenfälschungen des Beschuldigten Lothar Kießler konnten vor dem Familiengericht nur deshalb über Monate hinweg aufrechterhalten werden, weil zwei essenzielle Faktoren zusammenkamen: Die krankheitsbedingte absolute Wehrlosigkeit der Antragstellerin (Gabi Kießler) und die bewusste, aktive Verschleierung der Tatsachen durch ihre Rechtsanwältin, Nicole Müller.

3.1. Die Schutzlosigkeit und Instrumentalisierung der Gabi Kießler

Wie aus meiner ausführlichen Sachverhaltsschilderung (siehe Dokument [anzeige.pdf](#)) detailliert hervorgeht, war Gabi Kießler aufgrund einer massiven und langjährigen Suchtproblematik (Drogen und Alkohol) zu keinem Zeitpunkt in der Lage, dieses hochkomplexe juristische Verfahren aus eigenem Antrieb zu führen.

Beweislage zur Sucht: Es liegen umfangreiche Chatverläufe und Audiospuren vor, in denen Gabi Kießler zusammenhanglos redet und Handlungen zugibt, die auf eine akute Drogenpsychose schließen lassen. Hinzu kommen massive soziale und finanzielle Instabilitäten, wie etwa eine in die Ehe verschwiegene Räumungsklage.

Die Isolation als Tatwerkzeug: Der Beschuldigte Lothar Kießler nutzte diesen desolaten Zustand seiner Tochter systematisch aus. Er schirmte sie von jeglicher Hilfe ab, fing ihre Post ab und nutzte sie faktisch als willenlose „Strohuppe“. Gabi Kießler lieferte lediglich die (teils

zitternde) Unterschrift für Anträge, deren Tragweite und Inhalt sie krankheitsbedingt weder erfassen konnte noch selbst verfasst hatte.

3.2. Bewusste Verschleierung durch Rechtsanwältin Nicole Müller

Ein derartiges missbräuchliches Verfahren muss spätestens dann in sich zusammenbrechen, wenn die anwaltliche Vertretung über die massiven Lügen ihrer eigenen Mandantschaft aufgeklärt wird. Rechtsanwältin Nicole Müller wurde ihrer Rolle als unabhängiges Organ der Rechtspflege hier in eklatanter Weise nicht gerecht.

Nachgewiesene Kenntnisnahme: Wie in meiner formellen Dienstaufsichtsbeschwerde an die Rechtsanwaltskammer (anwältinGabiLetzteChance.pdf) dokumentiert, habe ich Rain Müller am 22., 23. Und 26.08.2025 mit erdrückenden Beweisen für die Täuschungen ihrer Mandantin konfrontiert. Ich legte ihr Beweise für den fingierten Trennungszeitpunkt und die gravierende Suchtproblematik vor.

Aufrechterhaltung des Betrugs: Anstatt den Härtefallantrag und das Gewaltschutzverfahren, welche offenkundig auf arglistiger Täuschung basierten, zurückzunehmen oder zumindest das Mandat niederzulegen, ignorierte Rain Müller diese Beweise vollständig. Sie trieb die Verfahren weiter voran und nutzte die vom Familiengericht bereitwillig gewährte Verfahrenskostenhilfe (VKH) ab.

3.3. Verdacht auf Beihilfe zum Prozessbetrug und Verletzung der Wahrheitspflicht (§ 43a BRAO, § 138 ZPO)

Gemäß § 138 Abs. 1 ZPO haben die Parteien (und ihre Prozessbevollmächtigten) ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben. Rechtsanwältin Müller wusste nachweislich spätestens ab August 2025, dass die dem Gericht präsentierten Tatsachen (insbesondere zum Trennungsdatum und zur behaupteten Bedrohungslage) fingiert waren.

Indem sie diese Lügen juristisch veredelte, dem Gericht weiterhin als Wahrheit präsentierte und die Fälschungen von Lothar Kießler nicht hinterfragte, verließ sie den Boden der anwaltlichen Vertretung. Sie machte sich durch dieses aktive Tun und bewusste Unterlassen mutmaßlich zur Mittäterin eines bandenmäßigen Prozessbetrugs zulasten des Unterzeichners und der Landeskasse (VKH-Betrug).

Kapitel 4: Systematisches Justizversagen, Rechtsbeugung und Aktenmanipulation am Amtsgericht Kreuzberg (Abt. 164 F)

Der weitreichende Prozessbetrug der Gegenseite hätte durch ein neutrales und rechtsstaatlich arbeitendes Gericht frühzeitig gestoppt werden müssen. Stattdessen hat die

Abteilung 164 F des Amtsgerichts Kreuzberg (insbesondere Richterin Neuhauß) die Lügen der Gegenseite nicht nur bereitwillig übernommen, sondern eigene schwerwiegende Verfahrensfehler durch mutmaßliche Aktenmanipulation und Rechtsbeugung (§ 339 StGB) vertuscht.

4.1. Einseitige Verfahrensführung und Verweigerung von Rechtsschutz

Richterin Neuhauß hat im vorliegenden Verfahren jede richterliche Neutralität abgelegt. Dies zeigt sich in einer beispiellosen Ungleichbehandlung:

Gefahr in Verzug bei Minderjährigen ignoriert: Hochdringliche Eilanträge zum Schutz von Minderjährigen – darunter ein Gewaltschutzantrag für meine Tochter Victoria (nachweisliche Einschüchterung durch Lothar Kießler und unberechtigte Anzeigen) sowie ein Eilantrag zur Vermögensfürsorge für die minderjährige Aimée (Gefahr der Verschuldung/Inkasso) – werden inzwischen über Monate hinweg schlichtweg ignoriert und nicht beschieden.

Bevorzugung der Gegenseite: Im krassen Gegensatz dazu wurden Anträge der Gegenseite (vertreten durch Rain Müller) teils binnen 24 Stunden durchgewunken, selbst wenn diese offenkundig auf provozierten Scheingründen basierten (z. B. die Instagram-Falle).

Willkürliche Ordnungsgelder: Auf Basis dieser einseitigen Verfahrensführung wurden gegen den Unterzeichner ohne die gesetzlich vorgeschriebene mündliche Anhörung und unter Missachtung eingereichter Beweise (Rechtsmissbrauch durch die Gegenseite) Ordnungsgelder in Höhe von über 3.000 Euro verhängt.

4.2. Das „Paket-Gate“: Der Beweis für Urkundenunterdrückung und Aktenmanipulation

Der absolute Tiefpunkt des rechtsstaatlichen Verfahrens offenbart sich im Vorfall vom 29.11.2025. An diesem Tag erhielt ich ein aufgerissenes, fehlerhaft deklariertes Gerichtspaket, dessen Inhalt eine massive Manipulation von Gerichtsakten belegt:

Das Paket enthielt Aktenbestandteile aus einem zuvor monatelang ignorierten Namensschutzverfahren.

Diesen Akten lag ein Begleitschreiben der gegnerischen Rechtsanwältin Müller bei, welches um zwei Monate rückdatiert war. Rain Müller war zu diesem Zeitpunkt für dieses spezifische Verfahren nachweislich nicht einmal bevollmächtigt.

Das offizielle gerichtliche Anschreiben, welches mich zur Stellungnahme aufforderte, trug ein völlig falsches Aktenzeichen (aus einem Namensschutzverfahren, in dem die Rollen von Kläger und Beklagtem vertauscht waren).

Vertuschung durch rückdatierte Beschlüsse: Um dieses fatale Aktenchaos zu vertuschen, wurden kurz nach dem Paket-Vorfall Verfahrenseinstellungen verschickt. Das Einstellungsdatum eines Verfahrens lag dabei absurdeweise eine Woche vor dem Datum, an dem ich überhaupt erst die Aufforderung zur Stellungnahme (im Paket) erhalten hatte. Dies

beweist, dass Beschlüsse und Fristen nachträglich und willkürlich manipuliert wurden, um das eigene Verfahrensversagen zu verdecken.

4.3. Strafvereitelung im Amt und Untätigkeit der Dienstaufsicht

Dieses bandenmäßige Vorgehen – welches stark den Verdacht eines gezielten Abrechnungsbetrugs zum Schaden der Landeskasse (Blanko-Bewilligungen von Verfahrenskostenhilfe für Rain Müller) nahelegt – wird von der Leitung des Amtsgerichts gedeckt.

Ignorieren des Kammergerichts: Die Präsidentin des Amtsgerichts, Frau Abel, ignoriert nicht nur meine detaillierten Dienstaufsichtsbeschwerden zum „Paket-Gate“, sondern widersetzt sich mutmaßlich sogar direkten Zuweisungen und Verfügungen des übergeordneten Kammergerichts (OLG Berlin).

Lebensgefährdende Vollstreckung: Anstatt die Vorgänge aufzuklären, nutzt die Geschäftsstelle 164 (Frau Tretbar) den Apparat für Racheaktionen. So wird die Vollstreckung der willkürlichen Ordnungsgelder (inkl. Androhung von Ordnungshaft) gnadenlos vorangetrieben, obwohl dem Gericht ein ärztliches Attest über eine gesicherte akute Belastungsreaktion (F43.0 G) sowie ein entsprechender Eilantrag auf Vollstreckungsschutz wegen medizinischer Haftunfähigkeit (§ 765a ZPO) vorliegen.

Das Familiengericht agiert hier nicht mehr als schützende Instanz, sondern als ausführendes Organ des von Lothar Kießler initiierten Rachefeldzugs. Das Handeln von Richter Neuhaus und der Geschäftsstelle erfüllt den Anfangsverdacht der Rechtsbeugung, der Urkundenmanipulation im Amt sowie der Nötigung.

Kapitel 5: Ausweitung des Prozessbetrugs auf die Zivilgerichtsbarkeit (Einschüchterungsklage zur Vertuschung)

Der Beschuldigte Lothar Kießler missbraucht nicht nur familiengerichtliche Schutzverfahren, sondern weitet seine kriminelle Energie mittlerweile auch auf die Zivilgerichtsbarkeit aus. Ziel ist es, den Unterzeichner durch eine kostenintensive zivilrechtliche Klage (Landgericht Berlin, Az. 2 O 483/25) mundtot zu machen und die Aufklärung seiner Straftaten zu torpedieren.

5.1. Bewusste Irreführung des Landgerichts Berlin (Erneuter Prozessbetrug)

In der genannten Zivilsache versucht der Beschuldigte aktuell, ein Versäumnisurteil gegen mich zu erwirken. Die Klage stützt sich auf die Prämisse, ich hätte auf eine anwaltliche Abmahnung vom 29.09.2025 nicht reagiert.

Diese Behauptung ist eine bewusste Lüge zur Irreführung des Gerichts. Tatsächlich erfolgte die Zurückweisung meinerseits fristgerecht am 07.10.2025. Die kriminelle Absicht des

Beschuldigten und seines Prozessbevollmächtigten (RA Tittel) offenbart sich in den eigenen Klageanlagen: Sie reichten dem Landgericht einen Screenshot ein, auf dem der Titel meines Antwortschreibens und der Download-Link deutlich zu erkennen sind. Der Beschuldigte lügt demnach wider besseren Wissens, um sich einen rechtswidrigen Titel (Versäumnisurteil) zu erschleichen.

5.2. Strategische Klage zur Vertuschung von Straftaten (SLAPP)

Diese Zivilklage ist als klassische SLAPP-Klage (Strategic Lawsuit Against Public Participation) zu werten. Sie dient nicht dem Schutz von Persönlichkeitsrechten, sondern einzig der Vertuschung des durch Beweise gedeckten Verfahrensbetrugs und Namensmissbrauchs.

Der Beschuldigte Kießler versucht gerichtlich verbieten zu lassen, dass ich seine gerichtlich festgestellten Urkundenfälschungen (Beschluss des Amtsgerichts Lichtenberg vom 20.09.2025, Az.: 3 C 488/25 (2)) weiter thematisiere. Wer jedoch in familiengerichtlichen Verfahren unter Missbrauch fremder Namen Dokumente fälscht und (unter Eidesstatt nach § 57 FamFG) einreicht, kann zivilrechtlich keine Unterlassung wahrheitsgemäßer Berichterstattung fordern.

5.3. Systematik des Rechtsmissbrauchs

Dieser Vorfall am Landgericht beweist der Ermittlungsbehörde die durchgehende Systematik des Beschuldigten: Wenn eine Lüge aufzufliegen droht, konstruiert er in Zusammenarbeit mit willfährigen Rechtsanwälten die nächste Täuschung, um das Justizsystem als Waffe gegen den Unterzeichner zu richten.

Kapitel 6: Vertuschung von Straftaten durch rechtsmissbräuchliche Verfahrensschließung (AG Kreuzberg)

Wie in den vorherigen Kapiteln dargelegt, existiert eine massive Verflechtung von gefälschten Beweismitteln (Urkundenfälschung durch Lothar Kießler) und anwaltlicher Mittäterschaft (Rain Müller). Um zu verhindern, dass diese Straftaten aufgedeckt werden, reagierte das Amtsgericht Kreuzberg (Abt. 164 F, Richterin Neuhauß) mutmaßlich mit einer gezielten und juristisch völlig unlogischen Verfahrensschließung, um Beweismittel in der Gerichtsakte zu unterdrücken.

6.1. Die mathematische und juristische Unlogik der Verfahrenseinstellung

Das erste Gewaltschutzverfahren wurde am 18.02.2025 eröffnet und war gerichtskundig auf exakt 6 Monate befristet. Das bedeutet, dass der Beschluss und das Verfahren am 18.08.2025 automatisch und rechtlich bindend abgelaufen sind.

Dennoch hat Richterin Neuhauß dieses Verfahren am 30.08.2025 – also fast zwei Wochen nach dem regulären rechtlichen Ablauf – durch einen aktiven Beschluss (sogar an einem Wochenende datiert) offiziell „eingestellt“. Für eine solche nachträgliche, aktive Schließung einer bereits toten Akte gibt es keinen sachlichen oder juristischen Grund.

6.2. Die Chronologie der Panik und der Entzug des gesetzlichen Richters (Art. 101 GG)

Der Grund für diese unlogische Schließung erschließt sich erst beim Blick auf die exakte Chronologie der Ereignisse Anfang September 2025:

Am 01.09.2025 erschien ich auf der Geschäftsstelle, um auf die massiven Ungereimtheiten (insbesondere die offensichtlich wechselnden Handschriften in den Anträgen) hinzuweisen und Beweise vorzulegen.

Richterin Neuhauß ließ sich an diesem Tag verleugnen und schickte eine Vertretung vor, obwohl sie laut gerichtlichem Dienstplan anwesend war. Dies ist nicht nur eine schwere Dienstpflichtverletzung, sondern ein massiver Verstoß gegen mein verfassungsmäßiges Grundrecht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG). Eine Richterin darf sich nicht willkürlich entziehen oder vertreten lassen, um der förmlichen Entgegennahme von Beweisen für einen laufenden Prozessbetrug auszuweichen.

Am 03.09.2025 kam es schließlich zum persönlichen Aufeinandertreffen, bei dem für das Gericht unmissverständlich deutlich wurde, dass ich den Betrug mit den gefälschten Dokumenten durchschaut hatte.

Die rückdatierte bzw. überstürzte Einstellung des Gewaltschutzverfahrens zum 30.08.2025 – unmittelbar im Kontext dieser Tage – diente folglich einem einzigen Zweck: Es war eine reine Panikreaktion. Die Richterin musste das Verfahren künstlich abwürgen, um einen „Deckel“ auf die Akte zu legen. Mir sollte das rechtliche Gehör entzogen werden, damit ich in diesem Verfahren keine weiteren Beweisanträge (z.B. auf ein Schriftsachverständigengutachten) mehr stellen konnte, die das gesamte Kartenhaus zum Einsturz gebracht hätten.

6.3. Die „eingefrorene“ Akte als Hauptbeweismittel (Smoking Gun)

Durch diese überstürzte Schließung wurde der damalige Zustand der Akte jedoch faktisch „eingefroren“. Es besteht der hochgradige Verdacht, dass sich in genau dieser geschlossenen Akte nicht nur die Originaldokumente mit den gefälschten Unterschriften von Lothar Kießler befinden, sondern mutmaßlich auch Schriftsätze der Rechtsanwältin Nicole Müller, die eine anwaltliche Beteiligung bereits zu einem Zeitpunkt (z.B. Februar 2025) belegen, an dem sie offiziell noch gar nicht mandatiert war. Dies würde das bandenmäßige System endgültig beweisen.

Kapitel 7: Digitale Urkundenfälschung einer Eidesstattlichen Versicherung (§§ 156, 267 StGB) im neuen Verfahren

7.1 Die Unterschriftenflut auf dem Gewaltschutzantrag zwei:

Bei der detaillierten Sichtung dieses Dokuments hat sich der dringende Verdacht erhärtet, dass die Gegenseite (mutmaßlich Lothar Kießler) hier zu einer neuen, digitalen Form der Urkundenfälschung übergegangen ist, um vorherige Fehler zu vertuschen.

7.2 Digitale Bild-Kopie statt Originalunterschrift (§ 267 StGB)

Die Unterschriften der angeblichen Antragstellerin (Gabi Kießler) auf den insgesamt fünf Seiten dieses Antrags sind augenscheinlich nicht original handschriftlich geleistet. Es handelt sich erkennbar um eine digital ausgeschnittene und als Bilddatei (Copy & Paste) wieder eingefügte Unterschrift. Dies zeigt sich deutlich an optischen Artefakten (abgeschnittenes „G“) sowie der Tatsache, dass OCR-Texterkennungsprogramme bei der Auslesung der Unterschrift massiv scheitern (Auslesung als „Gasi Reimar“, „Gabsi Reimes“, „Gabi Reimei“).

Ebenso ist es in familiengerichtlichen Anträgen absolut unüblich, dass jede einzelne Seite unterschrieben wird. Dies geschah hier mutmaßlich nur, um eine künstliche „Konsistenz“ zu erzeugen.

7.3 Nichtigkeit der Eidesstattlichen Versicherung (§ 156 StGB)

Auf Seite 5 dieses Dokuments befindet sich die Belehrung nach § 156 StGB und die Eidesstattliche Versicherung. Eine solche Glaubhaftmachung erfordert zwingend die strenge Schriftform (eigenhändige Originalunterschrift nach § 126 BGB). Eine digital reinkopierte Bilddatei macht die Eidesstattliche Versicherung formal nichtig und den Einreicher macht sich der schweren Urkundenfälschung schuldig.

7.4 Das Motiv: Die Chronologie der Vertuschung

Dieser plumpe Fälschungsversuch ist die direkte Panikreaktion auf mein Handeln. Am 01.09.2025 hatte ich beim Amtsgericht Kreuzberg (wie im Dossier Kapitel 6 dargelegt) offiziell moniert, dass im alten Antrag die Handschriften wechselten (Beweis für Lothar Kießlers Täterschaft). Als die Gegenseite nun am 08.09.2025 diesen neuen Antrag einreichte, wusste sie, dass ich auf die Handschriften achte. Da sie es nicht wagten, erneut handschriftlich zu fälschen, griffen sie zu dieser digitalen Kopier-Methode.

7.5 Involvierung von Rain Nicole Müller

Auf Seite 4 dieses manipulierten Antrags wird explizit auf die Tätigkeit der Rechtsanwältin Nicole Müller verwiesen. Sollte dieser Antrag über ihren Schreibtisch bzw. ihr beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach) ans Gericht gegangen sein, erhärtet dies den Verdacht der Mittäterschaft massiv. Insbesondere weil die Anwältin sonst im gesamten Verfahren kein einziges Schreiben eingereicht hat. Es wird in diesem Satz auch von Härtefallscheidung geschrieben um die Situation zu verschärfen! Als letztes lief dieses im Antrag angegebene Verfahren als Scheidungsverfahren und diente offensichtlich nur dem Motiv, diesen Antrag damit die nötige Würze zu verleihen.

Fazit und konkrete Forderung an die Ermittlungsbehörden

Die hier dargelegte Beweiskette zeigt nicht nur punktuelle Verfehlungen, sondern einen systematischen, bandenmäßigen Prozessbetrug. Der Beschuldigte Lothar Kießler nutzt die durch eine schwere Suchterkrankung bedingte Wehrlosigkeit seiner Tochter aus, fälscht in ihrem Namen gerichtliche Dokumente und missbraucht staatliche Behörden (Polizei, Familiengericht) für einen privaten Rachefeldzug. Dies wird durch die anwaltliche Vertretung (Rain Müller) wider besseren Wissens gedeckt und durch massive Verfahrensfehler am AG Kreuzberg (Abt. 164) erst ermöglicht.

Dieser rechtsfreie Raum hat für mich als Opfer verheerende und sich täglich wiederholende Konsequenzen. Mein guter Familienname („Reimer“) wird durch die gerichtlich bestätigten Urkundenfälschungen des Klägers sowie durch das öffentliche, schwer suchtkranke Auftreten der Gabi Kießler (unter Führung meines Namens in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz) massiv und irreparabel geschädigt. Ich werde auf dieses Fehlverhalten in der Öffentlichkeit angesprochen, was meine ärztlich attestierte akute Belastungsreaktion (F43.0 G) täglich befeuert.

Um diesen systematischen Rechtsmissbrauch und die andauernde Rufschädigung sofort zu stoppen, stelle ich folgende konkrete Forderungen an die Ermittlungsbehörde:

Sofortige Beweissicherung und Beschlagnahme: Ich fordere die umgehende Sicherung der Verfahrensakten am Amtsgericht Kreuzberg (Abt. 164 F) zur Feststellung der manipulierten Fristen (Paket-Vorfall) sowie der gefälschten Unterschriften.

Offizielle Feststellung der Urkundenfälschung: Ich beantrage die schnellstmögliche strafrechtliche Feststellung der begangenen Urkundenfälschung durch Lothar Kießler. Diese strafrechtliche Feststellung ist zwingend erforderlich, um meine zivil- und familienrechtlichen Eilanträge auf sofortige Eheaufhebung wegen Eingehungsbetrugs und den damit verbundenen Entzug des missbräuchlich geführten Ehenamens beim Oberlandesgericht durchzusetzen.

Einleitung von Ermittlungen gegen Organe der Rechtspflege: Die Prüfung des Anfangsverdachts auf Beihilfe zum Prozessbetrug und Abrechnungsbetrug (VKH) durch Rechtsanwältin Nicole Müller sowie der Rechtsbeugung durch Richterin Neuhauß.

Es kann in einem Rechtsstaat nicht hingenommen werden, dass ein pensionierter Polizeibeamter das Justizsystem als Waffe instrumentalisiert, Beweise fälscht und das Leben meiner Kinder und mir straflos ruiniert. Ich fordere ein sofortiges Einschreiten.

Dringender Ermittlungsansatz:

Ich rege daher dringend an, dass die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Ermittlungen (Az. 271 Js 594/26) die offizielle Beiziehung dieser spezifischen, geschlossenen Verfahrensakte aus dem Archiv des Amtsgerichts Kreuzberg (Abt. 164 F) anordnet. Diese Akte ist der physische Tatort des Prozessbetrugs.

Antrag auf gerichtliche Beschlagnahme (Eilbedürftigkeit):

Ich beantrage dringend, das physische Originaldokument dieses Antrags beim Amtsgericht Kreuzberg umgehend sicherzustellen. Eine einfache optische oder haptische Prüfung (Fehlen jeglichen Stiftdrucks auf dem Papier) wird zweifelsfrei belegen, dass es sich um einen reinen Computerausdruck einer einkopierten Unterschrift handelt und somit ein fortgesetzter Prozessbetrug vorliegt.

Das Originaldokument füge ich diesem Schreiben als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer

Anlagen Beweisdossier auf USB Stick: Siehe Anlagenliste inkl. Kurzbeschreibung der Dokumente

BETREFF: STRAFANZEIGE & DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE (GENERALABRECHNUNG)

Gegen: Richterin am Amtsgericht Neuhauß, Rechtsanwältin Nicole Müller und die Geschäftsstelle Abt. 164

Wegen: Verdacht auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), Urkundenfälschung im Amt (§ 348 StGB), Nötigung und Verfolgung Unschuldiger.

Aktenzeichen: 164 F 10595/25 | 164 F 2253/25 | 164 F 12263/25 | 164 F 11419/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übergebe ich Ihnen das vollständige Beweisdossier (Punkte A bis Z) über die systematische Demontage des Rechtsstaates am Amtsgericht Kreuzberg.

Es handelt sich hierbei nicht um Flüchtigkeitsfehler, sondern um eine nachweisbare Kette von vorsätzlichen Rechtsbrüchen, Aktenmanipulationen und der Unterdrückung von Beweisen zum Nachteil meiner Person und meiner minderjährigen Tochter.

Besonderer Hinweis auf aktuelle Verdunklungshandlungen (Nachtrag):

Nachdem ich am 29.11.2025 eine Dienstaufsichtsbeschwerde wegen eines offenen und fehlerhaft bestückten Pakets (Verfahrensvermischung, siehe Punkt K) einreichte, erhielt ich am 03.12.2025 ein Schreiben, das auf den 24.11.2025 rückdatiert scheint. Darin wird versucht, durch eine alte Vollmacht (Juni 2025) die unbefugte Tätigkeit der Anwältin in Fremdverfahren (September 2025) rückwirkend zu legitimieren. Dieser Vorgang erhärtet den Verdacht der Aktenmanipulation zur Vertuschung von Dienstvergehen.

Ich fordere Sie auf, anhand der folgenden 26 Beweispunkte unverzüglich dienstrechtliche und strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten und Richterin Neuhauß mit sofortiger Wirkung vom Dienst zu suspendieren.

Sollte Ihnen diese Liste nicht reichen, ist das gar kein Problem, sagen Sie einfach Bescheid und dann lege ich gerne mit weiteren Beweisen nach!

DIE BEWEISLISTE A – Z (DAS ALPHABET DES VERSAGENS)

A. Der illegale Haftbeschluss trotz Befangenheit

(Anlage 1: Beschwerde 05.12.2025)

Richterin Neuhauß ordnete am 27.11.2025 Haft an, obwohl sie wegen Befangenheit abgelehnt war und Termine bereits aufgehoben waren. Ein Akt der Willkür.

B. Das systematische Übergehen von Verteidigung

(Anlage 2: Einwendung 24.07.2025)

Ordnungsgelder wurden verhängt, ohne meine fristgerechten Stellungnahmen (Provokation durch Gegenseite) zu lesen oder zu erwähnen.

C. Die „Tagessatz-Lotterie“

(Anlage 3: Beschlüsse im Vergleich)

Willkürliche Festsetzung von Ersatzordnungshaft (mal 100€, mal 200€) ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

D. Haft ohne Rechtskraft

(Anlage 4: Beschwerde 05.12.2025)

Vollstreckungsversuche aus Beschlüssen, gegen die noch ungeprüfte Rechtsmittel vorlagen.

E. Die „Instagram-Falle“

(Anlage 5: Chat-Protokolle & Stellungnahme)

Bestrafung für Kontakt, der nachweislich von der Gegenseite eingefordert wurde („Soll er es wieder aktivieren“). Entlastende Beweise wurden ignoriert.

F. Unterdrückung des Annullierungsantrags

(Anlage 6: Beschwerde 22.08.2025)

Mein prioritärer Antrag auf Ehe-Annullierung (30.07.) wurde nicht bearbeitet, um den späteren Scheidungsantrag der Gegenseite vorzuziehen.

G. Entscheidung trotz Befangenheit

(Anlage 7: Eilantrag 22.09.2025)

Trotz Befangenheitsantrag vom 04.09.2025 erließ die Richterin am 18.09.2025 neue Beschlüsse – ein klarer Verstoß gegen § 47 ZPO.

H. Manipulation von Eingangsdaten

(Anlage 8: Stellungnahme 24.08.2025)

Rückdatierung meines Annullierungsantrags in der Akte, um die Chronologie zugunsten der Gegenseite zu fälschen.

I. Unterdrückte Zeugen (Drogen & Betrug)

(Anlage 9: Stellungnahme VKH 22.08.2025)

Sechs benannte Zeugen (inkl. Trauzeugin und 25 Jahre Beste Freundin) zur Drogensucht der Gegenseite wurden ignoriert, um „Härtefall“-VKH zu bewilligen.

J. Erzwungener Termin trotz Prozessunfähigkeit

(Anlage 10: Antrag Terminaufhebung)

Versuch, am 07.01.2026 zu verhandeln, trotz polizeilicher Belege für Amphetamin-Sucht und Prozessunfähigkeit der Gegenseite.

K. Der Datenschutz-GAU (Das offene Paket)

(Anlage 11: Doku Paket 29.11.2025)

Versand sensibler Akten in offenen Paketen; Vermischung mit Aktenzeichen fremder Verfahren (11419/25).

L. Beweis-Manipulation & Steuer-Falle

(Anlage 12: Stellungnahme 03.08.2025)

Notwendige Kommunikation (Steuererklärung) wurde als „Stalking“ gewertet. Manipulierte Mail-Auszüge der Gegenseite wurden ungeprüft übernommen.

M. Ignorierte Warnrufe (Trauzeugin & Kinder)

(Anlage 13: Zeugenaussagen Vanessa-Bianca M., Kathleen M.)

Schriftliche Bestätigungen der Drogensucht durch engstes Umfeld und Kinder wurden ignoriert. Kindeswohlgefährdung durch das Gericht.

N. Beihilfe zur Vermögensschädigung Minderjähriger

(Anlage 14: Schreiben 10.07./13.07.2025)

Gericht wusste von Schulden der Mutter auf den Namen der Tochter (Inkasso). Statt zu helfen (§ 1666 BGB), wurde der warnende Stoef-Vater bestraft.

O. Aktueller Post-Betrug (Riverty)

(Anlage 15: Foto Inkasso 03.02.2026)

Beweis, dass Gegenseite keinen Nachsendeauftrag hat und unter meiner Adresse weiter Schulden macht – entgegen ihrer eidestattlichen Versicherung.

P. Der verbotene VKH-Beschluss

(Anlage 16: Beschluss 12.09.2025)

Acht Tage nach Befangenheitsantrag (Sperrre!) bewilligte Richterin Neuhauß rechtswidrig Steuergelder (VKH) für die Gegenseite.

Q. Interessenkollision (Richterin als Beschuldigte)

(Anlage 17: Schreiben 31.10.2025)

Richterin entschied weiter, obwohl sie wusste, dass das betroffene Kind (Victoria) Strafanzeige gegen sie erstattet hatte.

R. Ignorierte Urkundenfälschung (Forensik)

(Anlage 18: Dossier Handschrift 19.09.2025)

Ignorieren eines forensischen Dossiers, das belegt, dass Anträge der Gegenseite gefälscht/vom Vater geschrieben wurden.

S. Unterschlagung von Einwendungen

(Anlage 19: Stellungnahme 22.08.2025)

Mein substantiierter Widerspruch gegen VKH wurde beim Beschluss am 12.09. einfach ignoriert („Rechtsbeugung durch Weglassen“).

T. Ignorierte Wiederaufnahme

(Anlage 20: Antrag 19.06.2025)

Bestrafung wegen „Kontakt“, obwohl dem Gericht vor Beschlussfassung Beweise vorlagen, dass die Gegenseite den Kontakt initiierte (Liebesbekundungen).

U. Der „Rache-Tag“ (12.09.2025)

(Anlage 21: Beschluss 1500€)

Am selben Tag wie der illegale VKH-Beschluss (P) verhängte die befangene Richterin aus Rache 1.500€ Ordnungsgeld. Doppelter Bruch der Wartepflicht.

V. Der ignorierte Hilferuf eines Kindes

(Anlage 22: Anzeige Victoria Reimer 15.10.2025)

Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde meiner Tochter wurden vom Gericht vertuscht und blieben folgenlos.

W. Der Prozess-Etikettenschwindel

(Anlage 23: Vollmacht Juni vs. Antrag August)

Härtefallantrag wurde 2 Monate verzögert eingereicht (beweist fehlende Eile) und dann stillschweigend in normale Scheidung umgedeutet, um Abweisung zu verhindern.

X. Die Wochenend-Beratung

(Anlage 24: Schreiben Samstag 30.08. / Sonntag 31.08.) Richterin arbeitete am Wochenende, um der Gegenseite taktische Tipps ("beantragen Sie neu") zu geben, da Fristen abgelaufen waren. Verletzung der Neutralität.

Y. Das "Phantom" (Flucht vor Verantwortung)

(Anlage 25: Vorfall 01.09.2025)

Als ich die Fälschung der Anträge am Gericht rügte, ließ sich die laut Plan zuständige Richterin Neuhauß als „nicht anwesend“ verleugnen (obwohl sie sonntags arbeitete).

(Anlage 26: Begründung Fristablauf)

Die Richterin behauptete im Beschluss, ich hätte kein rechtliches Gehör erhalten können (Zeitablauf). Meine Stellungnahme vom 03.08. lag jedoch seit Wochen in der Akte. Eine beweisbare Lüge zur Vertuschung von Untätigkeit. Aktenschließung um Beweismittel verschwinden zu lassen! Gegenseite wurde zur Neubeartragung aufgefordert!

Z. Die Lüge im Amt (Falschbeurkundung)

(Anlage 26: Begründung Fristablauf) Die Richterin behauptete im Beschluss, ich hätte kein rechtliches Gehör erhalten können (Zeitablauf). Meine Stellungnahme vom 03.08. lag jedoch seit Wochen in der Akte. Eine beweisbare Lüge zur Vertuschung von Untätigkeit.

Ausführliche Fassung:

Beweismittel A: Der illegale Haftbeschluss vom 27.11.2025 (Trotz Befangenheit)

Anlage: isln-Anlage Sofortige Beschwerde_1.pdf

(Bezug: Anlage Sofortige Beschwerde vom 05.12.2025)

Der Vorwurf: Willkürliche Anordnung von Freiheitsentzug während eines schwebenden Ablehnungsverfahrens.

Der Sachverhalt:

Am 27.11.2025 erließ Richterin Neuhauß einen Beschluss über 5 Tage Ordnungshaft gegen mich.

Dies geschah, obwohl das Gericht selbst noch am 07.11.2025 schriftlich bestätigte, dass Termine wegen „Ablehnung der Dezernentin“ aufgehoben wurden.

Richterin Neuhauß wusste also, dass sie abgelehnt ist und eine Anzeige einer minderjährigen bekommen hatte, was das Vertrauensverhältnis zerrüttet hat!. Dennoch nutzte sie ihre Machtposition, um ohne rechtliches Gehör und ohne vorherige Prüfung meiner Widersprüche gegen die zugrundeliegenden Ordnungsgelder eine Inhaftierung anzuordnen.

Beweiskraft:

Dieses Dokument beweist, dass die Richterin § 47 ZPO (Wartepflicht bei Befangenheit) ignoriert, um persönliche Rachefeldzüge (Haft) durchzusetzen. Es widerlegt zudem die Darstellung im aktuellen Beschluss von Richterin Klösger, das Ablehnungsverfahren sei bereits im Oktober erledigt gewesen. Wäre es das, hätte Neuhauß am 07.11. nicht wegen Ablehnung den Termin aufgehoben.

Hier wurde versucht, vollendete Tatsachen durch Freiheitsentzug zu schaffen, während die Zuständigkeit ungeklärt war.

Beweismittel B: Der blinde Beschluss vom 18.07.2025 (Systematisches Übergehen)

Anlage: IsIn-angriffFamiliengericht-2.pdf

(Bezug: Anlage Einwendung gegen Ordnungsgeld vom 24.07.2025)

Der Vorwurf: Verletzung des rechtlichen Gehörs als Methode (Art. 103 GG).

Der Sachverhalt:

Bereits im Juli 2025 verhängte Richterin Neuhauß ein Ordnungsgeld von 1.000 € gegen mich.

Wie mein damaliger Einspruch belegt, hatte ich zuvor fristgerecht Stellungnahmen eingereicht, die bewiesen, dass die vermeintlichen Verstöße durch die Gegenseite (via Instagram) provoziert und initiiert wurden (sog. „Gewaltschutz-Falle“).

Der Beschluss der Richterin erwähnte diese Stellungnahmen mit keinem Wort. Sie tat so, als gäbe es sie nicht.

Beweiskraft:

Dieses Dokument belegt, dass die Arbeitsweise von Richterin Neuhauß darin besteht, Entlastungsmaterial systematisch zu unterschlagen. Es widerlegt die Behauptung, das Gericht würde sorgfältig prüfen. Wer Beweise für eine „Falle“ ignoriert, um Geldstrafen zu verhängen, handelt befangen. Dieses Muster („Bestrafen trotz Erklärung“) zieht sich bis zum Haftbefehl durch und ist auch heute noch spürbar!

Beweismittel C: Die „Tagessatz-Lotterie“ (Willkürliche Strafzumessung)

Anlage: IsIn-angriffFamiliengericht-2.pdf

(Bezug: Vergleich der Ordnungsgeldbeschlüsse über 500 €, 1.000 € und 1.500 €)

Der Vorwurf: Willkürliche Festsetzung von Ersatzordnungshaft ohne gesetzliche Linie.

Der Sachverhalt:

Die Richterin variiert die Umrechnungskurse (Tagessätze) für die Ersatzordnungshaft völlig willkürlich und ohne Prüfung meiner wirtschaftlichen Verhältnisse.

Beim Beschluss über 500 € wurde noch ein Tagessatz von 200 € zugrunde gelegt (2,5 Tage Haft).

Beim Beschluss über 1.000 € wurde der Tagessatz plötzlich auf 100 € halbiert (10 Tage Haft).

Die unmittelbar darauf folgende Eskalation auf 1.500 € und schließlich 5 Tage glatte Haft zeigt keinerlei logische Linie.

Beweiskraft:

Ein Gericht ist an Gesetze gebunden, nicht an Launen. Dass der „Wert“ eines Tages in Freiheit mal 200 € und mal 100 € beträgt, ohne dass sich meine Einkommenssituation geändert hat (zu der ich nie befragt wurde!), beweist:

Hier wird nicht gerechnet oder geprüft. Hier wird gewürfelt.

Die Richterin nutzt ihre Machtinstrumente inkonsistent, was ein klares Indiz für Befangenheit und mangelnde Sorgfalt ist. Sie will einfach nur „wehtun“, egal wie.

Beweismittel D: Vollstreckung ohne Rechtskraft (Verfahrensfehler)

Anlage: isIn-Anlage Sofortige Beschwerde_1.pdf

(Bezug: Anlage Sofortige Beschwerde vom 05.12.2025)

Der Vorwurf: Rechtswidrige Anordnung von Ordnungshaft ohne Entscheidung über eingelegte Rechtsmittel.

Der Sachverhalt:

Richterin Neuhaus erließ am 27.11.2025 einen Haftbeschluss, der auf vorangegangenen Ordnungsgeldern basierte.

Gegen diese Ordnungsgelder hatte ich jedoch form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt.

Über diese Widersprüche hat das Gericht nie entschieden.

Statt die Rechtmäßigkeit der Ordnungsgelder zu prüfen (wie gesetzlich vorgeschrieben), ignorierte die Richterin die Rechtsmittel einfach und ordnete sofort die härteste Maßnahme (Haft) an.

Beweiskraft:

Dies beweist, dass Richterin Neuhaus grundlegende prozessuale Abläufe missachtet. Eine Haftanordnung auf Basis von noch nicht rechtskräftigen, angefochtenen Beschlüssen ist ein grober Verfahrensfehler. Es zeigt, dass es ihr nicht um Rechtssicherheit geht, sondern um die schnelle Bestrafung – selbst wenn diese juristisch auf tönernen Füßen steht.

Beweismittel E: Die „Instagram-Falle“ (Bestrafung trotz Aufforderung)

Anlage: isIn-aussageBeschluss1000Euro.pdf

(Bezug: Stellungnahme vom 24.07.2025 inkl. Chat-Protokolle)

Der Vorwurf: Einseitige Parteinahme durch Ignorieren von Entlastungsbeweisen (Provokation der Gegenseite).

Der Sachverhalt:

Der Ordnungsgeldbeschluss über 1.000 € basiert auf dem Vorwurf der unerlaubten Kontaktaufnahme.

Das Gericht ignorierte dabei vorsätzlich die von mir eingereichten Chat-Protokolle (siehe Anlage), die beweisen, dass die Initiative von der Antragstellerin ausging.

Wie aus den Protokollen hervorgeht, forderte die Gegenseite (über Dritte/Tochter) explizit: „Dann sollte er es [Instagram] wieder aktivieren“ und fragte aktiv nach Nachrichten.

Ich reagierte lediglich auf diese Aufforderung zur Kommunikation.

Beweiskraft:

Ein Gewaltschutzverfahren dient dem Schutz vor Belästigung, nicht als Instrument für Fallen. Wenn das „Opfer“ den Kontakt aktiv einfordert und das Gericht den darauf reagierenden „Täter“ bestraft, obwohl diese Zusammenhänge bekannt und belegt sind, ist dies kein Rechtsschutz, sondern Beihilfe zum Prozessbetrug.

Richterin Neuhaus hat diese Beweise (Chats) ausgeblendet, um den Sanktionsbeschluss zu ermöglichen.

Beweismittel F: Die Unterdrückung des Annullierungsantrags (Verfahrensmanipulation)

Anlage: isln-Beschwerde_Gericht.pdf

(Bezug: Sachstandsanfrage/Beschwerde vom 22.08.2025)

Der Vorwurf: Verletzung der prozessualen Waffengleichheit und Unterdrückung von Anträgen (Art. 3 Abs. 1 GG).

Der Sachverhalt:

Am 30.07.2025 reichte ich per Fax (Sendebericht liegt vor) einen Antrag auf Aufhebung der Ehe (Annullierung) wegen arglistiger Täuschung ein.

Das Gericht ignorierte diesen Antrag vollständig. Es wurde weder ein Aktenzeichen vergeben noch der Eingang bestätigt.

Stattdessen wurde ein zwei Wochen später (11.08.2025) eingereichter Scheidungsantrag der Gegenseite sofort bearbeitet, mit einem Aktenzeichen (164 F 10595/25) versehen und mir zugestellt.

Beweiskraft:

Dies beweist eine systematische Benachteiligung. Das Gericht hat meinen früher eingegangenen Antrag faktisch „verschwinden lassen“, um dem später eingegangenen Antrag der Gegenseite den Vorrang zu geben.

Ziel war offensichtlich, Fakten zu schaffen (Scheidungsverfahren erzwingen), bevor über die Annullierung (die das Scheidungsverfahren obsolet machen würde) entschieden werden

muss. Ein Gericht, das Anträge einer Partei unterschlägt, während es die andere Partei bevorzugt, ist per Definition befangen.

Es gilt Grundsätzlich - "wo keine Ehe da keine Scheidung!"

Beweismittel G: Entscheidung trotz Befangenheit & Arbeitsverweigerung

Anlage: isIn-Eilantrag_Befangenheit_Aussetzung_Protokoll.pdf

(Bezug: Eilantrag vom 22.09.2025 inkl. Gedächtnisprotokoll)

Der Vorwurf: Verstoß gegen die Wartepflicht (§ 47 ZPO) und persönliche Arbeitsverweigerung.

Der Sachverhalt:

Am 04.09.2025 stellte ich formgerecht einen Befangenheitsantrag gegen Richterin Neuhauß.

Gemäß § 47 ZPO darf eine abgelehnte Richterin bis zur Entscheidung über das Gesuch nur unaufschiebbare Handlungen vornehmen, keinesfalls jedoch Endentscheidungen treffen.

Dennoch erließ Richterin Neuhauß am 18.09.2025 – also während des laufenden Ablehnungsverfahrens – einen neuen Gewaltschutzbeschluss (164 F 12263/25).

Zudem belegt das Gedächtnisprotokoll vom 03.09.2025, dass die Richterin die Annahme von Eilanträgen auf der Geschäftsstelle persönlich verhinderte mit den Worten: „Sie nehmen heute nichts mit“, während sie kurz darauf beim privaten Gespräch mit einer Kollegin beobachtet wurde, obwohl sie „keine Zeit“ vorgeschützt hatte.

Beweiskraft:

Dieses Dokument beweist die systematische Missachtung prozessualer Sperren. Die Richterin entscheidet einfach weiter, auch wenn sie abgelehnt ist. Das ignorierte Eilverfahren vom 22.09. wurde bis heute nicht beschieden, was eine Rechtsverweigerung darstellt.

Beweismittel H: Die Datums-Manipulation (Vorrang der Scheidung erzwungen)

Anlage: isIn-Stellungnahme zur Gesamtsituation-Finale-2.pdf

(Bezug: Stellungnahme zur Gesamtsituation vom 24.08.2025)

Der Vorwurf: Aktenwidrige Falschdatierung von Eingängen zur Aushebelung des Prioritätsprinzips.

Der Sachverhalt:

Mein Antrag auf Annullierung der Ehe (wegen arglistiger Täuschung) ging nachweislich am 04.08.2025 bei Gericht ein (Faxbericht liegt vor).

Der Scheidungsantrag der Gegenseite ging erst eine Woche später, am 11.08.2025, ein. Um den rechtlichen Vorrang meines Antrags zu verhindern, wurde mein Eingangsdatum im Verfahren fälschlicherweise als 16.08.2025 geführt.

Durch diese Manipulation der Zeitachse wurde mein Antrag künstlich „nach hinten“ geschoben, um das von Richterin Neuhauß favorisierte Scheidungsverfahren der Gegenseite vorziehen zu können.

Beweiskraft:

Dies ist ein Beleg für aktive Verfahrenssteuerung durch Falschbeurkundung von Eingangsdaten. Ziel war es offensichtlich, die Aufhebung der Ehe (die den Betrug der Gegenseite thematisiert hätte) zu blockieren und stattdessen eine schnelle Scheidung durchzudrücken. Zudem belegen die beigelegten Chats erneut, dass die „Härtefall“-Argumentation der Gegenseite (angebliche Angst) erlogen war, da sie aktiv den Kontakt suchte.

Beweismittel I: Die unterdrückten Zeugen (Sucht & Prozessbetrug)

Anlage: isIn-Stellungnahme_HaertefallScheidung_Reimer_reimer.pdf

(Bezug: Stellungnahme zum Härtefall/VKH vom 22.08.2025)

Der Vorwurf: Gewährung von staatlichen Mitteln (VKH) und Verfahrensförderung trotz Kenntnis von Prozessbetrug und Suchtproblematik.

Der Sachverhalt:

Die Gegenseite beantragte eine „Härtefallscheidung“ und Verfahrenskostenhilfe (VKH) mit der Begründung, ein Zuwarten sei unzumutbar.

Ich habe in meiner Stellungnahme vom 22.08.2025 detailliert dargelegt, dass diese „Unzumutbarkeit“ erlogen ist (da Kontakt bestand) und die wahre Problematik in der Drogensucht der Kindesmutter liegt.

Hierfür habe ich sechs namentliche Zeugen angeboten, darunter die eigene Trauzeugin und beste Freundin der Gegenseite. Diese Aussagen wurden der Polizei und dem Gericht als Beweismittel dann später als Freiwillige Zeugenaussagen auch eingereicht!

Das Gericht hat:

Diese Beweisangebote vollständig ignoriert.

Meinen vorrangigen Antrag auf Annullierung (wegen arglistiger Täuschung über diese Sucht) nicht bearbeitet.

Stattdessen der Gegenseite VKH bewilligt und das Scheidungsverfahren forciert.

Beweiskraft:

Wer sechs Zeugen zu einer Kindeswohlgefährdenden Suchtproblematik ignoriert, um schnell eine Scheidung durchzuwinken, handelt nicht im Interesse des Rechts oder des Kindeswohls. Dies beweist, dass das Ergebnis (Scheidung statt Annullierung) von Anfang an feststand, unabhängig von der Beweislage.

Beweismittel J: Der erzwungene Termin (Missachtung gesetzlicher Hürden)

Anlage: isln-Antrag Terminaufhebung.pdf

(Bezug: Dringender Antrag auf Terminaufhebung für den 07.01.2026)

Der Vorwurf: Anberaumung einer mündlichen Verhandlung trotz ungeklärter Prozessfähigkeit und fehlender Scheidungsvoraussetzungen.

Der Sachverhalt:

Richterin Neuhauß bestand auf der Durchführung des Scheidungstermins am 07.01.2026, obwohl zwei zwingende gesetzliche Hindernisse vorlagen, auf die ich ausdrücklich hingewiesen hatte:

Zweifel an der Prozessfähigkeit der Gegenseite: Es lagen neue Beweismittel vor (polizeilicher Durchsuchungsbeschluss, BTM-Anzeige wegen Amphetaminen, Audio-Geständnisse), die eine schwere Suchterkrankung und damit eine mögliche Geschäftsunfähigkeit belegten. Das Gericht ignorierte diese Gefahrenlage völlig.

Fehlender Nachweis des Trennungsjahres: Die Gegenseite verweigerte die Vorlage der Meldebescheinigung (Beweisvereitelung). Ohne diesen Nachweis war der Scheidungsantrag unzulässig.

Beweiskraft:

Ein Gericht, das eine Verhandlung erzwingen will, obwohl die Parteifähigkeit ungeklärt ist und die gesetzliche Wartezeit (Trennungsjahr) nicht nachgewiesen wurde, handelt nicht mehr rechtsstaatlich. Es ging offensichtlich nur darum, das Verfahren schnellstmöglich „durchzuziehen“, ungeachtet der materiellen Rechtslage.

Beweismittel K: Der Datenschutz-GAU (Offene Akten per DHL & Aktenvermischung)

Anlage: isln-SchreibenPaketKlaerung.pdf

(Bezug: Dokumentation Zustellung DHL-Paket / Schreiben vom 29.11.2025)

Der Vorwurf: Verletzung des Postgeheimnisses, Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen und fehlerhafte Aktenführung (Vermischung von Verfahren).

Der Sachverhalt:

Am 29.11.2025 stellte das Gericht mir sensible Verfahrensakten per DHL zu. Das Paket war bei Übergabe sichtbar geöffnet, notdürftig mit fremdem Tape verklebt und unversiegelt. Zeugen und der Zusteller haben diesen Zustand bestätigt.

Der Inhalt offenbarten das völlige Chaos der Geschäftsstelle:

Es befanden sich darin Schreiben der Rechtsanwältin Nicole Müller, die das Aktenzeichen eines anderen Verfahrens (164 F 11419/25) trugen, in dem diese Anwältin gar nicht

mandatiert war. Dennoch wurden diese Unterlagen wahllos in die Scheidungsakte (164 F 10595/25) geheftet und mir zugesandt.

Beweiskraft:

Dies belegt, dass das Gericht die Kontrolle über den Aktenlauf verloren hat.

Der Versand sensibler Familiendaten in offenen Paketen ist ein eklatanter Datenschutzverstoß.

Das Auftauchen verfahrensfremder Anwaltsschreiben in der Scheidungsakte beweist, dass Akten nicht ordnungsgemäß geführt, sondern manipuliert oder grob fahrlässig vermischt werden.

Hierbei ist irrelevant, ob Richterin Neuhaus für das Versenden verantwortlich ist, Sie ist für den Inhalt Verantwortlich!

Ich habe wegen dem Groben Datenschutzverstoß inzwischen beziehend auf Richterin Neuhaus ihrer Stellungnahme, eine Anzeige gegen die Geschäftsstelle, bei der Generalstaatsanwaltschaft, gestellt!

Wer so arbeitet, kann keine rechtsstaatlichen Beschlüsse fassen.

Beweismittel M: Die ignorierten Warnrufe (Drogen, Kindeswohl & Trauzeugin)

Anlagen Aussagen Zeugen

(Bezug: Zeugenaussagen Vanessa-Bianca M. [Trauzeugin], Kathleen M., Victoria R. – eingereicht ab Mai 2025)

Der Vorwurf: Wissentliche Duldung von Kindeswohlgefährdung und Prozessbetrug durch Ignorieren qualifizierter Zeugenaussagen.

Der Sachverhalt:

Dem Gericht liegen seit Monaten – teilweise seit dem 05.05.2025 – detaillierte, schriftliche Aussagen von engsten Vertrauten und Familienangehörigen vor, die ein schweres Drogen- und Alkoholproblem der Antragstellerin bezeugen.

Das Gericht ignorierte unter anderem:

Die Aussage der eigenen Trauzeugin (Vanessa-Bianca M.): Diese bestätigte Auffälligkeiten (Alkohol/Drogengeruch, Verhalten) bereits am Tag der Hochzeit und distanzierte sich aufgrund der Vorkommnisse ausdrücklich von ihrer Rolle. Sie warnte vor der Gefahr für das Kind Aimée.

Die Aussage von Kathleen M.: Sie bezeugte, dass die Antragstellerin Drogen und Alkohol vor der Arbeit konsumierte und ihre Tochter Aimée vernachlässigte, sodass Frau M. die Fürsorge übernehmen musste.

Die Aussagen der Kinder (u.a. Victoria R.): Diese berichteten von „Mischgetränken beim Einkaufen“ und offensichtlichem Konsum in der Öffentlichkeit im Beisein Minderjähriger.

Beweiskraft:

Trotz dieser erdrückenden Beweislast aus dem direkten Umfeld hat Richterin Neuhauß:

Keine Kindeswohlprüfung eingeleitet.

Der Antragstellerin Verfahrenskostenhilfe für eine „Härtefallscheidung“ bewilligt, obwohl die „Härte“ (Drogensucht) eindeutig auf deren Seite lag.

Mich bestraft, weil ich das Kind schützen wollte.

Wer die Warnungen der eigenen Trauzeugin und der Kinder in den Wind schlägt, um ein Verfahren durchzupauken, macht sich mitschuldig an den Folgen für die Schutzbefohlenen.

Beweismittel N: Die ignorierte Vermögensgefährdung Minderjähriger (Täter-Opfer-Umkehr)

Anlage: Brief Gabi Verdacht Aimee

Schreiben liegt als Anlage 7 im Verfahren: 164 F 2253/25 und wurde der Generalstaatsanwaltschaft inklusive einer Anzeige wegen mehrerer Punkte gegen Richterin Neuhauß bereits per Einschreiben zugestellt!

(Bezug: Schreiben an das Gericht vom 10.07.2025 und 13.07.2025 – „P-Konto & Brief-Fund“)

Der Vorwurf: Wissentliche Duldung von Identitätsmissbrauch und Vermögensschädigung zu Lasten einer Minderjährigen sowie Bestrafung zivilcouragierten Handelns.

Der Sachverhalt:

Bereits im Juli 2025 informierte ich das Gericht schriftlich und detailliert über konkrete Verdachtsmomente, dass die Kindesmutter (Gabi Reimer) die Identität ihrer minderjährigen Tochter (Aimée) nutzt, um Verträge abzuschließen und Schulden zu machen.

Schreiben vom 10.07.2025: Nachweis, dass die Kindesmutter entgegen ihrer eidesstattlichen Versicherung keinen Nachsendeauftrag eingerichtet hatte und Mahnungen (Riverty/BVG) ignorierte.

Schreiben vom 13.07.2025: Dokumentation eines Fundes von versteckter, ungeöffneter Post, die an die minderjährige Tochter adressiert war (u.a. Stromnachzahlungen, Inkasso), was den dringenden Verdacht des Eingehungsbetruges auf den Namen des Kindes begründete.

Ich beantragte ausdrücklich (Ziffer 1 des Antrags vom 13.07.), eine Schufa-Auskunft für das Kind einzuholen und Maßnahmen zum Schutz ihres Vermögens zu ergreifen (§ 1666 BGB).

Beweiskraft:

Das Gericht hatte somit positive Kenntnis von der Gefahr für das Kindesvermögen.

Statt dem Amtsermittlungsgrundsatz nachzukommen und das Kind zu schützen, ignorierte Richterin Neuhaus diese Warnungen vollständig.

Schlimmer noch: Sie wertete meine Versuche, diesen Missstand aufzuklären (durch Öffnen der versteckten Post in der ehelichen Wohnung), als „Verletzung des Briefgeheimnisses“ und sanktionierte mich dafür.

Dies stellt eine verfassungswidrige Täter-Opfer-Umkehr dar: Der Stief-Vater, der sein Kind vor Schulden schützen will, wird bestraft; die Mutter, die das Kind in den Ruin treibt, wird durch richterliches Wegschauen geschützt.

Beweismittel O: Die Lebenslüge der „sauberen Trennung“ (Aktueller Post-Betrug)

Anlage Aktueller Brief Eingang 03.02.2026

(Bezug: Foto des Riverty-Inkasso-Briefs, eingegangen am 03.02.2026 im Briefkasten des Antragsgegners)

Der Vorwurf: Prozessbetrug durch Falschangaben zur Wohnsituation/Erreichbarkeit und Missbrauch der Anschrift des Antragsgegners als „Deckadresse“ vor Gläubigern.

Der Sachverhalt:

Die Gegenseite hat im Verfahren mehrfach beteuert, sie habe ihren Wohnsitz ordnungsgemäß verlegt, sich umgemeldet und einen Nachsendeauftrag eingerichtet. Sie nutzte dies, um mir „Kontrolle“ vorzuwerfen, wenn ich sie auf Post hinwies.

Am gestrigen Tag (03.02.2026) landete jedoch erneut ein Mahnschreiben des Inkasso-Dienstleisters „Riverty“ (bekannt für BVG-Forderungen etc.) an Frau Gabi Reimer in meinem Briefkasten.

Da ihr Name an meiner Klingel/Briefkasten entfernt wurde, beweist die Zustellung zwingend:

Es existiert kein aktiver Nachsendeauftrag (sonst wäre der Brief umgeleitet worden). Ihre gegenteilige Behauptung vor Gericht war eine Lüge.

Sie gibt bei Gläubigern/Vertragspartnern weiterhin meine Adresse an oder unterlässt die Änderung, um sich der Vollstreckung an ihrem neuen Wohnort zu entziehen.

Beweiskraft:

Während ich vom Gericht sanktioniert werde, weil ich angeblich „Kontakt suche“, werde ich durch die Lügen der Gegenseite faktisch gezwungen, ihre Inkasso-Post zu verwalten. Das Gericht glaubt einer Partei, die nachweislich ihre Erreichbarkeit verschleiert, um Schulden zu entkommen, während es denjenigen bestraft, der unter diesem Chaos leidet

Beweismittel P: Der verbotene Beschluss (Entscheidung während Befangenheit)

Anlage: VKHBeschluss

(Bezug: Beschluss über Verfahrenskostenhilfe vom 12.09.2025)

Der Vorwurf: Eklatanter Verstoß gegen die Wartepflicht.

Beweismittel R: Die ignorierte Urkundenfälschung (Forensisches Dossier)

(Bezug: Beweisdossier Handschriftenanalyse, persönlich übergeben an Präs. Abel am 19./23.09.2025)

Der Vorwurf: Unterdrückung von Beweismitteln zur Straftat der Urkundenfälschung und Prozessbetrug durch Duldung identitätsfremder Antragstellung.

Der Sachverhalt: Bereits im September 2025 (19.09. und 23.09.) übergab ich der Gerichtspräsidentin Frau Abel persönlich (Empfangsnachweis liegt vor) ein umfangreiches forensisches Beweisdossier. Dieses Dossier analysiert die Handschriften auf den verfahrenseinleitenden Anträgen (Gewaltschutz) und vergleicht sie mit Referenzschriften des Vaters der Antragstellerin (Lothar Kießler). Das Ergebnis legt den dringenden Verdacht nahe, dass die Antragstellerin die Anträge gar nicht selbst verfasst oder unterschrieben hat, sondern Dritte (ihr Vater) unter ihrem Namen agieren. Trotz Vorlage dieser Beweise für eine mögliche Straftat (Urkundenfälschung, § 267 StGB) und Prozessbetrug wurde:

Das Dossier in den Verfahren nicht berücksichtigt.

Keine Prüfung der Echtheit der Anträge veranlasst.

Das Verfahren auf Basis dieser zweifelhaften Dokumente fortgeführt.

Beweiskraft: Ein Gericht, das Beweise dafür ignoriert, dass die Prozessanträge gar nicht von der angeblichen Antragstellerin stammen, handelt willkürlich. Jeder Beschluss, der auf einem gefälschten Antrag fußt, ist nichtig. Das Ignorieren dieses Dossiers durch die Gerichtsleitung beweist ein systematisches Versagen der Kontrollmechanismen.

S. Unterschlagung von Einwendungen (VKH)

(Anlage 19: Stellungnahme vom 22.08.2025) Ich habe dem VKH-Antrag bereits am 22.08.2025 substantiiert widersprochen. Dass die Richterin am 12.09.2025 dennoch VKH bewilligte, beweist, dass sie meine Stellungnahmen nicht liest oder vorsätzlich ignoriert, um der Gegenseite Vorteile zu verschaffen.

Beweismittel T: Die ignorierte Wiederaufnahme (Unterdrückung von Entlastungsbeweisen)

(Bezug: Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 19.06.2025 mit Fax-Sendebericht)

Der Vorwurf: Vorsätzliche Verhängung von Sanktionen (Ordnungsgelder) trotz positiver Kenntnis, dass die tatsächlichen Voraussetzungen (keine Kontaktinitiative des Antragsgegners) nicht vorlagen.

Der Sachverhalt: Bereits am 19.06.2025 – also einen Monat vor dem Ordnungsgeldbeschluss über 1.000 € – reichte ich formgerecht einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ein. Darin stellte ich unter Beweisannahme klar, dass die ursprüngliche Annahme des Gerichts falsch war: Es handelte sich nicht um ein einseitiges "Nachstellen" meinerseits auf Social Media,

sondern um eine Reaktion auf eine persönliche Direktnachricht (DM) der Antragstellerin mit Liebesbekundungen. Obwohl dem Amtsgericht dieser Schriftsatz (inkl. Sendebericht) vorlag, wurde er in der Folgezeit ignoriert. Statt den Sachverhalt (die Provokation durch die Gegenseite) zu prüfen, erließ Richterin Neuhauß im Juli den Ordnungsgeldbeschluss, als hätte es meinen Antrag nie gegeben.

Beweiskraft: Dies beweist, dass die Richterin entlastende Tatsachen nicht nur "übersehen", sondern aktiv ausgeblendet hat. Wer einen Antrag auf Richtigstellung des Sachverhalts (Wiederaufnahme) ignoriert, um kurz darauf eine Geldstrafe auf Basis des falschen Sachverhalts zu verhängen, handelt willkürlich und verletzt das rechtliche Gehör (Art. 103 GG) in schwerster Weise.

Beweismittel U: Der "Rache-Tag" 12.09.2025 (Doppelter Rechtsbruch trotz Sperre)

(Bezug: Beschluss über 1.500 € Ordnungsgeld vom 12.09.2025 & Zahlungsaufforderung vom 05.01.2026)

Der Vorwurf: Vorsätzliche Missachtung der Wartepflicht (§ 47 ZPO) durch Erlass von Sanktionen am selben Tag wie die rechtswidrige VKH-Bewilligung – sowie Schikane durch erneute Zahlungsaufforderungen.

Der Sachverhalt: Wie bereits unter Beweismittel P dargelegt, bestand seit meinem Befangenheitsantrag vom 04.09.2025 ein gesetzliches Entscheidungsverbot für Richterin Neuhauß. Die nun vorliegenden Unterlagen beweisen, dass die Richterin am 12.09.2025 einen regelrechten "Rundumschlag" vornahm: Sie bewilligte nicht nur der Gegenseite Geld (VKH), sondern verhängte am selben Tag einen Beschluss über 1.500 € Ordnungsgeld gegen mich. Eine solche Bestrafung ist keinesfalls eine "unaufschiebbare Diensthandlung". Zudem wurde mir diese Forderung am 05.01.2026 – mitten in der Klärung der Befangenheit und der Terminaufhebungen – erneut zugestellt ("gefertigt am 05.01.2026"). Dies belegt den Versuch, aus Beschlüssen zu vollstrecken, die von einer befangenen Richterin unter Bruch der ZPO gefasst wurden und somit nichtig sind.

Beweiskraft: Das Datum 12.09.2025 beweist den Vorsatz. Die Richterin hat trotz vorliegendem Ablehnungsgesuch die Akte umfassend bearbeitet, um mich finanziell zu schädigen (Strafe) und die Gegenseite zu stärken (VKH). Das erneute Versenden der Rechnung im Januar 2026 zeigt den anhaltenden Verfolgungsdruck durch die Geschäftsstelle auf Basis illegaler Beschlüsse.

Beweismittel V: Der ignorierte Hilferuf eines Kindes (Strukturelle Vertuschung)

(Bezug: Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde von Victoria Reimer vom 15.10.2025)

Der Vorwurf: Verletzung der UN-Kinderrechtskonvention und des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Ignorieren einer strafrechtlichen Beschwerde einer Minderjährigen.

Der Sachverhalt: Am 15.10.2025 reichte meine minderjährige Tochter Victoria (vertreten durch mich) offiziell Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richterin Neuhauß

ein. Grund waren die Vorfälle am 03.09.2025, bei denen die Richterin das Kind respektlos behandelte, ihr das Gehör verweigerte und Verfahrensrechte missachtete. Dieses hochsensible Dokument ging beim Gericht ein (Posteingang bestätigt). Die Konsequenz: Null. Anstatt die Richterin zum Schutz des Kindes sofort vom Verfahren zu entbinden (wegen offensichtlicher Befangenheit und gegenseitiger Feindschaft), ließ die Gerichtsleitung zu, dass dieselbe Richterin wenige Wochen später Rache übte, indem sie gegen den Vater des Kindes (mich) Haftbefehle erließ.

Beweiskraft: Das Gericht schützt seine Richterin, selbst wenn sie von Kindern angezeigt wird. Eine Verfahrensführung durch eine Richterin, die vom betroffenen Kind strafrechtlich verfolgt wird, ist ein absolutes "No-Go" im Rechtsstaat. Dass diese Beschwerde "unter den Teppich gekehrt" wurde, beweist die systemische Deckung von Fehlverhalten.

Beweismittel W: Der prozessuale Etikettenschwindel (Vorgetäuschter Härtefall & Umdeutung)

(Bezug: Vollmacht der RAin Müller vom Juni 2025 vs. Antragstellung August 2025)

Der Vorwurf: Duldung von Prozessbetrug und willkürliche Umdeutung des Streitgegenstandes zur Umgehung von Abweisungsgründen.

Der Sachverhalt: Die Gegenseite beantragte im August 2025 eine "Härtefallscheidung" (§ 1565 Abs. 2 BGB), um das gesetzliche Trennungsjahr zu umgehen. 1. Widerlegung der Dringlichkeit (Lüge durch Zeitablauf): Aus der Akte geht hervor, dass die Verfahrensbevollmächtigte bereits im Juni 2025 mandatiert wurde. Dass der Antrag erst zwei Monate später (August) eingereicht wurde, straft die Behauptung einer "unzumutbaren Härte" Lügen. Wer bei angeblicher Gefahr oder Unzumutbarkeit zwei Monate mit dem Antrag wartet, beweist selbst, dass kein Härtefall vorliegt. Richterin Neuhauß hätte diesen Antrag mangels Schlüssigkeit sofort zurückweisen müssen. 2. Unzulässiger Wechsel der Verfahrensart: Statt den offensichtlich unbegründeten Härtefallantrag abzuweisen, behandelt das Gericht den Fall nun stillschweigend als "normale Scheidung", ohne dass hierüber ein Beschluss erging oder die Voraussetzungen (Ablauf des Trennungsjahres, das von mir unter Beweisangebot bestritten wird) geprüft wurden.

Beweiskraft: Die Richterin deckt hier offensichtlich die anwaltlichen Fehler der Gegenseite. Ein Härtefallantrag, der erst nach Monaten eingereicht wird, ist missbräuchlich. Dass das Gericht diesen Missbrauch nicht sanktioniert, sondern das Verfahren einfach "passend macht", beweist die fehlende Neutralität und den Willen, die Scheidung um jeden Preis – auch gegen die Prozessordnung – durchzusetzen.

Beweismittel X: Die Wochenend-Beratung (Richterliche "Coaching-Briefe")

(Bezug: Schreiben des Gerichts an die Gegenseite vom 30.08.2025 / Samstag & 31.08.2025 / Sonntag)

Der Vorwurf: Verletzung der richterlichen Neutralitätspflicht durch einseitige Rechtsberatung und prozessuale Anleitung der Gegenseite – zudem Tätigkeit außerhalb der Dienstzeiten zur Benachteiligung des Antragsgegners.

Der Sachverhalt: Am Wochenende des 30./31.08.2025 (Samstag/Sonntag) verfasste Richterin Neuhauß ein Schreiben an die Antragstellerin. Darin teilte sie mit, dass die Verlängerung des Gewaltschutzes aus rechtlichen Gründen (Fristablauf, fehlendes rechtliches Gehör) nicht möglich sei. Statt die Sache damit als erledigt zu betrachten, gab die Richterin der Antragstellerin jedoch den aktiven taktischen Hinweis: „Sie haben jedoch ohne Weiteres die Möglichkeit, erneut eine Gewaltschutzanordnung zu beantragen.“ Damit forderte die Richterin die Gegenseite faktisch auf, ein neues Verfahren (das spätere 164 F 12263/25) einzuleiten, um den rechtlichen Fehler zu heilen.

Beweiskraft:

Datum: Die Bearbeitung am Wochenende beweist ein überobligatorisches, persönliches Engagement der Richterin zugunsten der Antragstellerin.

Inhalt: Ein Richter darf nicht als "Anwalt" einer Partei auftreten und Tipps geben, wie man Verfahrensfehler korrigiert, um den Gegner weiter zu belasten. Dies ist eine klare Verletzung des Neutralitätsgebots (§ 26 FamFG, Art. 101 GG). Die Richterin hat hier das neue Verfahren (das sie dann später trotz Befangenheit entschied) selbst initiiert.

Beweismittel Y: Das "Phantom" (Arbeitsverweigerung bei Konfrontation)

(Bezug: Persönliche Vorsprache am 01.09.2025, Geschäftsverteilungsplan und Aussage Wachschutz)

Der Vorwurf: Willkürliche Entziehung des gesetzlichen Richters (Art. 101 GG) durch Vortäuschung von Abwesenheit bei kritischer Sachlage.

Der Sachverhalt:

Am Montag, den 01.09.2025, sprach ich persönlich beim Gericht vor. Laut Geschäftsverteilungsplan war Richterin Neuhauß an diesem Tag regulär im Dienst und zuständig.

Unmittelbar nachdem ich im Gerichtsgebäude lautstark die offensichtliche Urkundenfälschung in den vorliegenden Anträgen thematisierte ("Hier kann man ja sogar Anträge mit zwei unterschiedlichen Handschriften einreichen!"), ließ sich Richterin Neuhauß verleugnen. Es wurde behauptet, sie sei "nicht da", und eine Vertretungsrichterin wurde vorgeschoben.

Dies steht in krassem Widerspruch dazu, dass Richterin Neuhauß noch am Vortag (Sonntag, 31.08., siehe Beweismittel X) angeblich dienstlich tätig war.

Beweiskraft:

Ein Gericht ist kein "Wunschkonzert". Dass die Richterin am Wochenende (außerhalb der Dienstzeit) Anleitungen für die Gegenseite schreibt, sich aber am Montag (während der Dienstzeit) verleugnen lässt, sobald der Betrugsvorwurf (Fälschung) im Raum steht, beweist:

Sie weicht der rechtlichen Klärung der Straftaten aus und manipuliert ihre Anwesenheit je nach Interessenlage. Das ist Willkür und Rechtsverweigerung.

Beweismittel Z: Der Verfassungsbruch (Entzug des gesetzlichen Richters)

(Bezug: Artikel 101 Grundgesetz i.V.m. Geschäftsverteilungsplan und Ereignissen am 01.09.2025)

Der Vorwurf: Verfassungswidriger Entzug des gesetzlichen Richters durch willkürliche Abwesenheit bei kritischer Sachlage (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG).

Der Sachverhalt:

Am Montag, den 01.09.2025, erschien ich persönlich bei der Geschäftsstelle, um auf die offensichtlichen Unregelmäßigkeiten (zwei verschiedene Handschriften im Antrag der Gegenseite, Verdacht auf Urkundenfälschung) hinzuweisen.

Laut Geschäftsverteilungsplan war Richterin Neuhauß an diesem Tag die zuständige gesetzliche Richterin.

Obwohl sie nachweislich am Vortag (Sonntag, 31.08., siehe Beweismittel X) noch aktiv an der Akte gearbeitet hatte, ließ sie sich im Moment meiner Vorsprache verleugnen bzw. als "nicht anwesend" entschuldigen, sodass eine Vertretungsrichterin vorgeschoben wurde.

Beweiskraft:

Ein Richter darf seine Zuständigkeit nicht nach Belieben an- und abschalten.

Sich am Wochenende (außerhalb der Dienstzeit) aktiv einzumischen, um der Gegenseite Tipps zu geben, sich aber am Montag (während der Dienstzeit) der Verantwortung zu entziehen, sobald der Verfahrensgegner Beweise für Straftaten vorlegt, ist eine Manipulation der Justizgewährung.

Indem sie sich der direkten Konfrontation entzog, hat sie mir meinen gesetzlichen Richter vorenthalten und das Verfahren willkürlich verzögert. Dies macht alle nachfolgenden Entscheidungen angreifbar.

Schlusswort:

Es gibt keine Entschuldigung mehr. Das Alphabet ist voll.

Jeder weitere Tag, an dem Richterin Neuhauß im Amt bleibt, ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und das Ansehen der Justiz.

Ich erwarte Eingangsbestätigung und Maßnahmenplan binnen 3 Tagen!

Hochachtungsvoll

Christian Reimer

Die Präsidentin des Kammergerichts
Dezernat III



Die Präsidentin des Kammergerichts
Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Herrn

Christian Reimer

Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

KG N 3133 E-46-53/2026

Frau Herrfurth

Tel. +49 30 9015-2112

verwaltung@kg.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin

5. Februar 2026

Karriere in der Berliner Justiz?

Mehr unter www.berlin.de/ausbildung-justiz

**Ihre Eingabe vom 15. Januar 2026 betreffend das Verfahren 164 F 10595/25 vor dem
Amtsgericht Kreuzberg und das Verfahren 19 WF 108/25 vor dem Kammergericht**

Sehr geehrter Herr Reimer,

Ihre im Betreff genannte Eingabe ist hier eingegangen und wird unter dem o. g. Aktenzeichen bearbeitet. Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen stelle ich fest, dass sich Ihr Schreiben teilweise auf die Richterin Neuhaus vom Amtsgericht Kreuzberg bezieht. Ihre Eingabe leite ich deshalb zuständigkeithalber auch der Präsidentin des Amtsgerichts Kreuzberg zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um weitere Veranlassung weiter. Nur diese hat die Dienstaufsicht über die Richter:innen am Amtsgericht Kreuzberg.

Hinsichtlich der Eingabe gegen den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Schumacher habe ich zunächst die Unterlagen angefordert und werde nach deren Einsichtnahme unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen. Bis dahin bitte ich Sie um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Pape

Die Präsidentin des Kammergerichts, Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin (Haupteingang Kleistpark)

♿ barrierefreier Zugang über Elßholzstraße (Eingang 3)

Verkehrsanbindung: U-Bahnhof Kleistpark (U7), U-Bahnhof Bülowstraße (U2), U-Bahnhof Nollendorfplatz (U1, U2, U3, U4)

S-Bahnhof Yorckstraße/Großgörschenstraße (S1)

Busse M48, M85, 106, 187, 204